

Schulzahnpflege-Reglement

der

Gemeinde Ferrera

Februar 2008



Schulzahnpflege-Reglement der Gemeinde Ferrera

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Der Schulzahnpflege unterstehen die Kinder der Kindergärten und die Schüler der Volksschule und der Sonderschule während der Dauer der Schulpflicht.

In den privaten Kindergärten und Schulen übernimmt die Trägerschaft die in diesem Reglement festgelegten Pflichten.

Art. 2

Gleichstellung
der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen dieses Reglements beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nichts Anderes ergibt.

Art. 3

Aufgaben

Die Schulzahnpflege umfasst:

- a) die Anleitung zu richtiger Ernährung und zweckmässiger Zahnpflege;
- b) die Durchführung von Prophylaxemassnahmen; die Untersuchung und zahnärztliche Behandlung der Schüler.

II. Organisation

Art. 4

Zuständigkeit

Die Organisation der Schulzahnpflege obliegt dem Schulrat.

Der von der Schule Andeer verpflichtete Schulzahnarzt gilt auch als Schulzahnarzt der Gemeinde Ferrera.

Art. 5

Schulzahnpflegehelfer Mit den Aufgaben eines Schulzahnpflegehelfers wird der Lehrer betraut. Dieser ist für die Durchführung der in den Richtlinien für die Prophylaxe der Graubündner Zahnärztesgesellschaft (GZG) festgelegten Massnahmen verantwortlich.

Er organisiert im Einvernehmen mit dem betreffenden Zahnarzt die Kontrolluntersuchungen und die Behandlungen. Nach deren Abschluss erstattet er dem Schulrat Bericht.

Art. 6

Zahnpflegeheft Jedes Kind erhält beim Eintritt in den Kindergarten bzw. in die Schule ein Schulzahnpflegeheft, in welches Untersuchungen und Behandlungen eingetragen werden.

(Das Heft kann beim kantonalen Lehrmittelverlag bezogen werden.)

III. Durchführung

Art. 7

Untersuchung Der Schulzahnarzt untersucht das Gebiss der Schüler einmal jährlich, erstmals nach dem Eintritt in den Kindergarten. In den Abschlussklassen werden Bissflügelröntgenaufnahmen angefertigt.

Art. 8

Behandlung Der Schulzahnarzt behandelt diejenigen Schüler, deren Eltern einer Behandlung zugestimmt haben. Die Eltern sind über die Höhe der Behandlungskosten zu informieren. In Ausnahmefällen kann der Schulzahnarzt eine Behandlung nach schriftlicher Begründung ablehnen.

Den gesetzlichen Vertretern steht es frei, die Behandlung bei ihren Kindern ausserhalb der Schulzahnpflegeorganisation einem Zahnarzt eigener Wahl zu übertragen.

Art. 9

Schulzeiten Die Schüler sind von den Lehrpersonen während der Schulzeit für die Untersuchung und die Behandlung freizugeben.

Art. 10

Tarif Der Schulzahnarzt wird nach dem Schulzahn-pflegetarif der schweizerischen Zahnärzte-Ge-sellschaft für seine Leistungen honoriert. Dieser Tarif ist ebenfalls von den Schulzahnkliniken für die Berechnung der Kostenanteile der Eltern anzu-wenden.

Art. 11

Beschwerden Der Schulrat hat das Recht, bei Vorliegen be-gründeter Beschwerden, die Arbeiten des Zahn-arztes und seine Arbeitsweise durch Beizug eines neutralen Zahnarztes begutachten zu lassen.

IV. Finanzierung

Art. 12

Kostenträger

- a) Die Gemeinde trägt die vollen Kosten der obli-gatorischen Untersuchung.
- b) An die Behandlung leistet die Gemeinde zwei Drittel ($\frac{2}{3}$) an die Behandlungskosten.
- c) Die Gemeinde beteiligt sich mit zwei Dritteln ($\frac{2}{3}$) an kieferorthopädischen Behandlungen (Zahn-stellungskorrekturen, Spangen, Platten usw.).
- d) Für kieferorthopädische Massnahmen muss dem Gemeindevorstand ein schriftliches, begründetes Gesuch in Form einer Offerte des Zahnarztes eingereicht werden.
- e) Besteht für die Kinder eine private Zahnver-sicherung, so sind die gesetzlichen Vertreter ver-pflichtet, dies der Gemeinde mitzuteilen (Ver-sicherungsausweis vorlegen). In diesem Fall übernimmt die Gemeinde nach Abzug des Kran-kenkassen-Beitrages zwei Drittel ($\frac{2}{3}$).

Art. 13

Rechnungsstellung Der Schulzahnarzt, bzw. dessen Stellvertreter, stellt der Gemeinde nach Abschluss der Behandlung, spätestens aber auf Ende des Schuljahres für die Untersuchung und Behandlung getrennt Rechnung.

Die Gemeinde bezahlt die Rechnung innert Monatsfrist nach Erhalt und besorgt den Einzug der Kostenanteile der gesetzlichen Vertreter.

Art. 14

Prophylaxe-Aktionen Die Gemeinde trägt die Kosten der Prophylaxe-Aktionen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und findet erstmals Anwendung für das Kindergarten- bzw. Schuljahr 2008/09.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Ferrera am
29. Februar 2008.

Für den Gemeindevorstand

Der Präsident:

Fritz Bräsecke



Die Aktuarin:

Tamara Michael